



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2025

Plenum

Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Förderung der Fusion ehrenamtlich organisierter Vereine durch Entlastung von der Grunderwerbsteuer

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass ehrenamtlich geführte Vereine einen unverzichtbaren Bestandteil der Gesellschaft darstellen, indem sie den sozialen Zusammenhalt, kulturelle Vielfalt und sportliche Betätigung fördern.
2. Der Landtag hebt hervor, dass sinkende Mitgliederzahlen und finanzielle Herausforderungen viele Vereine zwingen, durch Fusionen ihre langfristige Existenz zu sichern und ihre Angebote effizienter zu gestalten.
3. Der Landtag stellt fest, dass die anfallende Grunderwerbsteuer bei der Übertragung von Immobilien eine erhebliche Belastung darstellt, die insbesondere kleinere und mittlere Vereine vor große finanzielle Probleme stellt.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Verwendung von Überschüssen aus den von der Hessischen Lotterieverwaltung veranstalteten Staatslotterien dahingehend zu erweitern, dass ehrenamtlich organisierte und nicht gewinnorientierte Vereine (z. B. Sportvereine, Kulturvereine) bei Fusionen aus diesen Mitteln eine Erstattung der Grunderwerbsteuer bis zu einer Höchstgrenze von 30.000 Euro beantragen können.
5. Der Landtag legt fest, dass die Erstattung an folgende Kriterien gekoppelt sein sollte:
 - Die fusionierenden Vereine müssen ehrenamtlich geführt sein.
 - Die fusionierenden Vereine dürfen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren einen durchschnittlichen Jahresumsatz von 50.000 Euro nicht überschritten haben, orientiert an der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG.
 - Die Erstattung ist an den Nachweis einer Fusion zwischen mindestens zwei Vereinen gekoppelt.
 - Die Erstattung ist auf maximal 30.000 Euro pro Fusion begrenzt.
 - Die Vereine müssen die anfallende Grunderwerbsteuer belegen und die Fusion rechtswirksam umsetzen.

Begründung:

Die Verwendung von Überschüssen aus den von der Hessischen Lotterieverwaltung veranstalteten Staatslotterien bietet die Möglichkeit einer zielgerichteten Unterstützung für ehrenamtlich organisierte und nicht gewinnorientierte Vereine, die ihre Strukturen durch Fusionen zukunftsfähig gestalten wollen. Ehrenamt spielt bislang in der Steuerpolitik des Landes eine untergeordnete Rolle, obwohl es ein zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenhalts ist. Gerade kleinere und mittlere Vereine stehen vor erheblichen finanziellen Herausforderungen, wenn Immobilien übertragen werden und Grunderwerbsteuer in Höhe von 6 Prozent des Immobilienwertes anfällt. Der Umwandlungsvorgang, der mit dem Eigentumsübergang von Grundstücken von einem Rechtsträger auf einen anderen Rechtsträger verbunden ist, löst insoweit grundsätzlich Grunderwerbsteuerpflicht aus (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GrEStG). Wenn dem übertragenden Verein ein Grundstück gehört, wird für dieses Grundstück somit Grunderwerbsteuer ausgelöst. Eine Steuerbefreiung wie bei der Körperschaftsteuer greift bei der Grunderwerbsteuer nicht. Es handelt sich

auch um keine steuerfreie freigebige Zuwendung (Schenkung), weil durch den Verschmelzungsvertrag eine Verpflichtung besteht. Gemeinnützige Körperschaften sind nicht von der Grunderwerbsteuer befreit.

Die Orientierung an einer Umsatzgrenze von 50.000 Euro, wie sie in der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG definiert ist, stellt sicher, dass insbesondere kleinere und steuerlich unauffällige Vereine gefördert werden. Durch die Berücksichtigung der letzten drei Jahre wird zudem eine nachhaltige Begrenzung auf kleine, ehrenamtlich geführte Strukturen gewährleistet.

Diese Maßnahme steht im Einklang mit dem erklärten Ziel der Landesregierung, das Vereinswesen zu stärken und die ehrenamtliche Arbeit in Hessen zu fördern. Sie soll vorübergehend gelten, bis sich eine Mehrheit der Bundesländer einschließlich Hessen dafür einsetzt, eine Freibetragsregelung bei der Grunderwerbsteuer auf Bundesebene einzuführen.

Die Überschüsse aus den vom Land Hessen veranstalteten Lotterien sollen nach § 6 Abs. 3 Hessisches Glücksspielgesetz u. a. zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke verwendet werden. Der mit diesem Antrag verfolgte Zweck lässt sich hierunter subsumieren.

Die vorgeschlagene Maßnahme hilft, finanzielle Barrieren für Fusionen abzubauen und unterstützt die nachhaltige Stärkung der Vereinsstrukturen. Sie ermöglicht es, das Engagement ehrenamtlich tätiger Menschen zu fördern und den sozialen Zusammenhalt langfristig zu sichern, ohne dass die öffentlichen Haushalte über Gebühr belastet werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Vereinslandschaft geleistet.

Wiesbaden, 2. Mai 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas